

Ethisch-rechtliche Aspekte

Modul 7 (90 Min.)



© Rainer Sturm / pixelio.de

WORUM GEHT'S IN MODUL 7:

Pflegekräfte übernehmen durch die Annahme eines Arbeitsvertrages gegenüber ihrem Arbeitgeber, der Pflegeeinrichtung oder im Rahmen ambulanter Pflege, eine vertraglich bestimmte Arbeitsaufgabe, die explizit auch die Fürsorge gegenüber den zu pflegenden, den zu betreuenden Senioren beinhaltet.

Für die Pflegekräfte ist dies nicht immer einfach, denn sie stehen im Spannungsfeld zwischen der Hilfeleistung, der geleisteten Fürsorge auf der einen Seite und der Berücksichtigung der Autonomie, der Achtung des Selbstbestimmungsrechtes bei dem evtl. suchtkranken älteren Menschen auf der anderen Seite.

Was kann hierbei als Ziel des Handelns der Pflegekraft im Kontext und im Dialog mit allen Betroffenen bestimmt werden? Wodurch kann Fehl- und/oder Unter- bzw. Überversorgung vermieden werden? Sollen die jeweils betroffenen Senioren doch noch ihre Flasche Wein am Abend oder ihr Bier weitertrinken können? Was bliebe denn sonst noch im Alter, wenn vielleicht auch schon der Partner gestorben wäre?

Wie entsteht eine auf Vertrauen basierende fürsorgliche Hilfestellung, in welcher Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten z.B. durch die Inanspruchnahme des Suchthilfesystems eingeleitet werden könnte und die gleichwohl die Autonomie von Senioren achtet und die Selbstbestimmung respektiert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Gesundheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Dieses Unterrichts-Modul ist entstanden im Rahmen
des Modellprojektes **Sucht im Alter Hamburg**

MODUL 7 IM ÜBERBLICK:

Unterrichtsbausteine	Methode	Zeit, ca.	Sozialform	Material
Wie sollen wir helfen? Ethisch-rechtliche Aspekte (M7.1 / Seite 175)	Übung Streitgespräch Seminardiskussion	90 Min.	Einzelarbeit, Gruppenarbeit Seminargruppe	Kopien für alle TN von: Arbeitsblatt: Wie sollen wir helfen? Welche Haltung ist sinnvoll? (A7.1.1 / Seite 177 – 178) Arbeitsblatt: Wie sollen wir helfen? Drei exempl. Rechtspositionen (A7.1.2 / Seite 179) Kopien in passender Anzahl für die Gruppenarbeit: Mein Leitfaden für das Streitgespräch Gruppe A (A7.1.3 / Seite 181) Gruppe B (A7.1.4 / Seite 182) Gruppe C (A7.1.5 / Seite 183)

WIE SOLLEN WIR HELFEN

ETHISCH-RECHTLICHE ASPEKTE

VORBEREITUNG:

- ✓ Kopieren Sie bitte einen kompletten Lehrgangssatz der beiden Arbeitsblätter (Seite 177 - 178 und Seite 179).
- ✓ Weiterhin auch einen Lehrgangssatz der Übungsblätter (Seite 181 bis Seite 183).

DURCHFÜHRUNG:

- ✓ Bitte geben Sie die Arbeitsblätter „Wie sollen wir helfen“ (Seite 177 - 178) an die TN aus.
- ✓ Bitten Sie die TN, zunächst in Einzelarbeit, den Text genau durchzulesen.
- ✓ Anschließend werden durch die Lehrkraft die offenen Fragen und Begrifflichkeiten gesammelt und erklärt, sowie die Aufgabenstellung erläutert.

1. Die Aufgabe ist es, dass sich die TN aufgrund der schon bekannten Situationsbeschreibung des Herrn Kasten mit den relevanten Frage- und Aufgabenstellungen im Hinblick auf die ethisch-moralischen Aspekte von Pflege bei Senioren mit problematischem Substanzgebrauch beschäftigen, ihre eigene Haltung reflektieren und überdenken und eigene professionelle Handlungsansätze herausbilden.

Hinweis:

Es können auch andere Fallbeispiele verwendet werden, idealerweise solche, die aus dem Erfahrungshorizont der TN stammen.

2. Im nächsten Schritt werden die Arbeitsgruppen eingeteilt. Dies kann durch die Lehrkraft, oder durch ein Losverfahren geschehen.

Hinweis:

Sie können hierfür auch die Übungsblätter verwenden. Kopieren Sie von jedem Übungsblatt genau die Menge, die Sie für die Gruppeneinteilung benötigen. Anschließend lassen Sie die Teilnehmer je eines der verdeckten Arbeitsblätter „ziehen“. Im Ergebnis haben dann alle ihr Übungsblatt und die „Gruppeneinteilung“ in den Händen.

3. Als nächstes geben Sie bitte, soweit noch nicht geschehen, die Übungsblätter aus.

4. Die TN bereiten sich dann in ihrer Gruppe gemeinsam auf das Streitgespräch (ca. 15 Min.) vor, in dem sie die von ihnen zu vertretende Position diskutieren und sich



gemeinsam Argumente überlegen und diese gegebenenfalls ausformuliert oder als Stichworte auf ihrem Arbeitsblatt notieren.

Fragen, die auf den Übungsblättern formuliert sind:

Gruppe A:

In dieser Gruppe plädieren Sie in jedem Fall für die absolute persönliche Autonomie des Betroffenen. Äußere Einschränkungen dürfen auf keinen Fall vorgenommen werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen hat immer Vorrang und ist bedingungslos zu achten.

Gruppe B:

In dieser Gruppe plädieren Sie sehr kompromisslos für die weitestgehende Hilfeleistung, die möglich ist. Wenn es sein muss, auch unter dem Einsatz aller Mittel.

Es geht darum, den Betroffenen vor allem vor sich selbst zu schützen und keine weiteren unnötigen Gefährdungen der Gesundheit hinzunehmen.

Gruppe C:

In dieser Gruppe plädieren Sie dafür den Fall sachlich und nüchtern zu betrachten. Es geht ausschließlich darum, die angemessene und richtige Hilfestellung einzusetzen.

In Ihrem Handlungskonzept orientieren Sie sich ganz an den Bedingungen des Einzelfalls.

Auf allen drei Übungsblättern: Aufgabe:

Bitte überlegen Sie, welche Inhalte und Gegebenheiten Sie in dem Streitgespräch ansprechen möchten.

Sie können auch ganz konkrete Formulierungshilfen notieren.

Auf allen drei Übungsblättern: Ihre Argumentationsstrategie:

Wie wollen Sie in dem Streitgespräch argumentieren, wie wollen Sie die andere Seite von dieser pflegerischen Grundeinstellung überzeugen, welche Formulierungen und Argumente könnten helfen?

5. Anschließend wird das Streitgespräch durchgeführt. Dies kann exemplarisch geschehen, indem jeweils ein Vertreter der drei Gruppen vor die Lehrgangsguppe tritt. Anschließend kann das Streitgespräch mehrfach mit jeweils anderen Lehrgangsteilnehmern wiederholt werden.

Alternativ können im Sinne einer soziometrischen Übung auch die gesamten Gruppen, also zeitgleich der gesamte Lehrgang, an dem Streitgespräch teilnehmen.

- ✓ Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des Streitgespräches werden ausführlich besprochen und im Hinblick auf ihre Praxisrelevanz eingehend reflektiert.
- ✓ Es werden auch „generalisiert“ die insgesamt für Senioren relevanten Aspekte herausgearbeitet.
- ✓ Die Arbeitsergebnisse werden von der Lehrkraft abschließend zusammengefasst und gemeinsam abrundend besprochen.
- ✓ Die TN übertragen dabei die relevanten Aspekte auf ihr Arbeitsblatt.

LERNZIELE:

- Kenntnis und Reflektion der relevanten moralischen Ebenen im Hinblick auf die Pflege von Senioren mit problematischem Substanzkonsum
- Entwicklung einer eigenen Haltung im Hinblick auf die moralische und rechtliche Ebene
- Entwicklung einer eigenen professionellen Haltung im Hinblick auf den pflegerischen Umgang von Senioren mit problematischem Substanzkonsum
- Reflektion und Heranführung zu „Gruppencoaching“ eigener Fallbeispiele
- Reflektion der Besonderheiten von Sucht im Alter im Hinblick auf die besonderen rechtlich-moralischen Ebenen bei der Pflege von Senioren mit problematischem Substanzkonsum

WIE SOLLEN WIR HELFEN? WELCHE HALTUNG IST SINNVOLL?

*„Eine adäquate Versorgung und Prävention hat sich derzeit noch nicht etabliert. Aus ethischer Sicht ergeben sich vor allem Fragen nach der Autonomiefähigkeit und den gerechten Grundbedingungen für Präventions- u. Hilfsmaßnahmen bei älteren Menschen mit problematischem Substanzkonsum.“**

FRAGESTELLUNGEN:

- 🔗 Wie kann gute Hilfeleistung und ein würdiges Altern auch bei älteren Menschen mit problematischem Konsumverhalten (Alkohol/Medikamente u.a.) erreicht werden?
- 🔗 Welche Voraussetzungen und Bedingungen sind hierfür erforderlich?
- 🔗 Wie viel Autonomie und Verantwortung wird den Suchterkrankten im Pflegealltag besonders im Alter noch zugestanden?
- 🔗 Kann diese Autonomie bei einem süchtigen Konsum weiterhin aufrecht erhalten werden oder muss diese vielmehr sogar zugestanden werden?
- 🔗 Muss dieses Thema auch im Hinblick auf die Fürsorgepflicht betrachtet werden?
- 🔗 Ergeben sich etwa Haftungsrisiken?

*„Die Kombination von Krankheit, Alter und Sucht erzeugt offensichtlich eine besondere Vulnerabilität (Verwundbarkeit, Verletzlichkeit, Anm. M.H.), die (...) darüber hinaus auf einen höheren Bedarf an Fürsorge verweist.“**

ANGST VOR AUTONOMIEVERLUST:

Im Alter scheint das subjektive Gefühl einer Abhängigkeit von anderen Personen zuzunehmen und vor allem auch die Angst davor. Gleichzeitig kann das Gefühl der Sinnlosigkeit des Lebens entstehen, da berufliche Aufgaben oder andere Verpflichtungen abnehmen oder wegfallen.

Es besteht der berechtigte Wunsch bis ins hohe Alter möglichst autonom und selbstbestimmt das eigene Leben gestalten zu können.

Dem entgegen steht die Auffassung, dass Sucht = Abhängigkeit sei, also gleichzusetzen ist mit Abhängigkeit von stoffgebundenen bzw. stoffungebundenen Suchtmitteln oder süchtigen Verhaltensweisen und dieses einhergehend sei mit einer deutlichen Einschränkung der Selbstbestimmung des betroffenen Menschen.

Die ethische Frage nach der Autonomie verstärkt sich im Alter besonders unter der Bedingung einer Suchtproblematik. Wie viel Urteilsfähigkeit und Verantwortlichkeit im Sinne einer „wohlverstandenen Sorge um sich selbst“ wird dem älteren zu pflegenden, zu betreuenden Menschen noch zugeschrieben?

SORGE DES FÜRSORGEVERPFLICHTETEN:

Wo und wann entsteht durch eine bestimmte Haltung und der daraus resultierenden Handlungsmuster der Pflegekraft eine Fehl- bzw. Unter- oder Überversorgung des betroffenen älteren Menschen mit einer Suchtproblematik? Wo verläuft die Grenze zwischen Autonomiebestreben des Betroffenen und wo beginnt die Fürsorgepflicht der Pflegekraft?

Sind z.B. die Verschreibung und Einnahme von Psychopharmaka bei älteren Menschen in Einrichtungen oder bei ambulanter Pflege kritisch zu beobachten und zu hinterfragen oder ergibt sich ggf. sogar Interventionsbedarf?

Wie können Pflegekräfte im täglichen Umgang mit älteren Menschen mit süchtigem Konsum von z.B. Alkohol und/oder Medikamenten eine bedarfsgerechte und fürsorgliche Intervention und Kommunikation erfolgreich gestalten?

Die Bestimmung von Hilfe im Einzelfall erfordert zunächst eine Formulierung von transparenten Zielen, eine Ausrichtung der Ziele auf den Betroffenen und die Zuordnung von Zuständigkeiten sowie die praktische Umsetzbarkeit der so bestimmten Hilfeleistungen in den entsprechenden Handlungsfeldern. (Siehe hierzu auch Handlungsempfehlungen d. Projektes)

*„Der These, wonach die Autonomie über das eigene Leben den zentralen Inhalt der Menschenwürde ausmacht, stehen andere Werthaltungen gegenüber, nach denen Autonomie und Würde des Menschen gerade erst durch die Fürsorge für den anderen konstituiert werden.“**

*„Autonomie wird dabei als relationaler Begriff definiert, der sich kontextgebunden nicht allein als individuelle Entscheidung, sondern stets nur im Wechselspiel mit anderen Personen entwickelt. Das bedeutet, dass Autonomie nicht losgelöst, sondern immer schon in Abhängigkeitsverhältnissen besteht und nur dort, also innerhalb eines sozialen Kontextes und in Bezug auf ein konkretes Gegenüber, entfaltet und gefördert werden kann.“**

*„«Autonomie, wie sie in der praktischen Alltagswelt erscheint, beinhaltet immer auch Prozesse der Interpretation und des Aushandelns».(…) Das Prinzip der Fürsorge beinhaltet so gesehen die Achtung der Würde in jeder Lage und Situation und fordert zu einer Stärkung der Selbstbestimmung auf.“**

*Alle Zitate sind aus:

Julia Wolf, Die stille Sucht?
Eine ethische Perspektive zur Sucht im Alter
SuchtMagazin 3/2010, Seite 4 -9
www.suchtmagazin.ch

Der Text wird als Basistext empfohlen
Die Ausgabe des SuchtMagazin
kann als pdf beim Verlag bezogen werden.

**WIE SOLLEN WIR HELFEN?
DREI EXEMPL. RECHTSPOSITIONEN**

GRUNDGESETZ ARTIKEL 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**BUNDESGERICHTSHOF, URTEIL VOM 28.4.2005:
AZ.: III ZR 399/04**

„Nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls kann entschieden werden, welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen.“

**EBENDA; BUNDESGERICHTSHOF, URTEIL VOM 28.4.2005:
AZ.: III ZR 399/04**

„Die Pflichten des Pflegeheimes sind begrenzt auf die im Pflegeheim üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind.“

DOKUMENTATION:

Eine Pflegedokumentation muss für einen Dritten (Richter) erkennen lassen,
wer, was, wann, wie und warum getan hat!

**MEIN LEITFADEN FÜR
DAS STREITGESPRÄCH**

GRUPPE B

In dieser Gruppe plädieren Sie sehr kompromisslos für die weitestgehende Hilfeleistung, die möglich ist. Wenn es sein muss, auch unter dem Einsatz aller Mittel.

Es geht darum, den Betroffenen vor allem vor sich selbst zu schützen und keine weiteren unnötigen Gefährdungen der Gesundheit hinzunehmen.

Aufgabe:
Bitte überlegen Sie, welche Inhalte und Gegebenheiten Sie in dem Streitgespräch ansprechen möchten.
Sie können auch ganz konkrete Formulierungshilfen notieren.

Ihre Argumentationsstrategie:

Wie wollen Sie in dem Streitgespräch argumentieren, wie wollen Sie die andere Seite von „Ihrer“ pflegerischen Grundeinstellung überzeugen, welche Formulierungen und Argumente könnten helfen?
